



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Stadt- und Rathäuser

Bluntschli, Alfred Friedrich

Stuttgart, 1900

e) Gerichtliche Gefängnisse

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79322](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79322)

nannten Räume im Sockelgeschofs unterzubringen. (Siehe den Normalplan für ein Zellengefängnis in Fig. 307 bis 313, S. 360 bis 362).

368.
Sprech-
zimmer.

In Gefängnissen mit Gemeinschaftshaft pflegen in Sprechzimmern, in denen die Gefangenen mit den sie besuchenden Verwandten etc. reden können, keine besonderen Einrichtungen vorhanden zu sein, aufser dafs ein Aufseher etc. den Unterredungen beiwohnen kann. In manchen Zellengefängnissen mit Einzelhaft hingegen sind solche Zimmer derart eingerichtet, dafs die beiden miteinander sprechenden Personen in sog. Sprechzellen eingesperrt werden, und dafs sich zwischen ihnen zwei eiserne Gitter in solcher Entfernung voneinander befinden, dafs sie laut zu sprechen gezwungen sind und daher vom wachhabenden Beamten gehört werden können.

Die bezügliche Anordnung im Zellengefängnis auf dem *Boulevard St. Mazas* zu Paris, worin 6 Sprechzimmer im Erdgeschofs und eines im I. Obergeschofs vorhanden sind, zeigt Fig. 424⁴⁹⁵⁾.

369.
Thor-
gebäude.

Bezüglich der bei grösseren Gefängnissen erforderlichen Thorgebäude ist zu dem in Art. 324 (S. 374) Gesagten hinzuzufügen, dafs zum Verschluss der Einfahrt zwei Thore erforderlich sind, damit beim Aus- und Einpassieren nach eingetretener Dunkelheit immer eines geschlossen gehalten werden kann. Das innere Thor ist aus Schmiedeeisen gitterartig, das äufsere voll zu konstruieren.

Man hat das letztere, aus Sicherheitsrücksichten, wohl wie ein Festungsthor ausgeführt; da indes die Militärwache vor allem für die erforderliche Sicherheit zu sorgen hat, so kann man eine viel einfachere Konstruktion wählen. Unter Umständen genügt schon für den Thorflügel ein Rahmen aus Winkel-eisen mit aufgeschraubten Holzfüllungen.

Im äufseren Thor ist eine kleine Thür für Fußgänger anzubringen, damit man das grofse Thor nur für Fuhrwerke zu öffnen braucht.

370.
Ringwege.

Nach *Stevens'schem* System werden die Wirtschaftshöfe, Krankenhöfe, Arbeitshöfe etc. nach Thunlichkeit so eingefriedigt, dafs zwischen den Hof-einfriedigungsmauern und der Ringmauer Gänge oder Wege entstehen, die vom Vorhofe zugänglich sind (siehe den Normalplan eines Zellengefängnisses in Fig. 301, S. 354 und den Lageplan des Gefangenhauses zu Toulouse in Fig. 323, S. 371). In diesen Ringwegen (auch Rondengänge genannt) bewegen sich ständig Militärwachtposten, und das Entweichen der Gefangenen wird von den genannten Höfen aus über die Ringmauer wesentlich erschwert. Diese Ringwege sind zugleich Zufahrtsstraßen für die Anfuhr von Kohle, Fabrikaten, Rohmaterialien etc. und für die Abfuhr von Arbeitserzeugnissen, Auswurfstoffen etc.; sie dürfen deshalb keine wesentlich geringere Breite als 5^m erhalten.

371.
Baukosten.

Bezüglich der Baukosten von nach den verschiedensten Strafsystemen erbauten Gefängnissen sei auf das unten genannte Buch⁴⁹⁶⁾ verwiesen.

e) Gerichtliche Gefängnisse.

372.
Allgemeines.

Gerichtliche Gefängnisse sind in der Regel kleinere Gefangenhäuser, und in Deutschland sind es meistens solche, die mit einem Amtsgericht verbunden sind. Indes fehlt es auch nicht an Beispielen, dafs grössere Gerichtshausanlagen, selbst Justizpaläste Gefängnisbauten zu ihren Bestandteilen zählen und dafs diese Gefängnisse eine grössere Ausdehnung erhalten haben.

⁴⁹⁶⁾ KROHNE, a. a. O., S. 38 u. ff.

Die gerichtlichen Gefängnisse sind fast stets solche mit Einzelhaft; für Untersuchungsgefangene ist das Unterbringen in Einzelzellen geradezu Bedingung. Meist werden nur für den Fall augenblicklicher Überfüllung etc. einige wenige gemeinsame Hafräume hinzugefügt.

Wo indes von den Gefangenen Arbeit geleistet werden muß, wo vielleicht sogar vollständig organisierte Arbeitsbetriebe bestehen, werden größere gemeinsame Arbeitsräume nicht zu umgehen sein.

Bereits in Art. 224 (S. 241) wurde gesagt, daß die Gefängnisse, welche nach den bestehenden Reichsgesetzen am Sitze eines Amtsgerichtes niemals fehlen dürfen, entweder vom Gerichtshaus abgesondert oder daran angebaut oder in dasselbe eingebaut werden können. Bezüglich der beiden letzteren Fälle ist in Art. 234 (S. 245) das Erforderliche bereits gesagt, und in den am Schluß des vorhergehenden Kapitels beigefügten Beispielen von Gerichtshäusern sind auch Beispiele von ein- und angebauten Gefängnissen gegeben worden.

Von maßgebender Seite wird über den mangelhaften Strafvollzug in den kleinen Gefängnissen geklagt; namentlich wird geltend gemacht, daß alle Verbesserungen an den großen Gefängnissen, in welche der fertige Verbrecher eingeliefert wird, nutzlos sind, solange der werdende Verbrecher seine erste und meist kurze Strafe in den kleinen Gefängnissen verbüßt.

Aus diesen Gründen würde es das Richtige sein, auf die Beseitigung solcher kleiner Gefängnisse, in denen auch Freiheitsstrafen vollzogen werden, die also zugleich Strafgefängnisse sind, zu dringen. Nur bei den Amtsgerichten sollten kleine Gefängnisse für Untersuchungsgefangene bestehen bleiben. Auch die unter *g* noch zu besprechenden, zum Unterbringen vorläufig Festgenommener dienenden Polizeigefängnisse würden hierher gehören. Indes ist dies als eine Art zu erstrebenden Ideals zu betrachten, dessen baldige Erreichung keineswegs zu erwarten ist. Die bestehenden Verhältnisse bringen es mit sich, daß kürzere Freiheitsstrafen auch fernerhin noch in den Amtsgerichtsgefängnissen vollzogen werden.

Nach Ansicht der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten sollten deshalb in den in Zukunft zu erbauenden kleineren Gefängnissen nicht mehr als 50 Gefangene untergebracht werden, und zwar zur Vollziehung von Haftstrafen, von Gefängnisstrafen bis zu 6 Wochen, sowie zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen. Solange die Zahl der Gefangenen 50 Köpfe nicht übersteigt, können die Gefängnisse der Verwaltung gewöhnlicher Aufseher (ohne Oberaufseher, Inspektor etc.) überlassen werden. Die Grenze von 6 Wochen wurde deshalb empfohlen, weil die meisten Haftstrafen diese Dauer nicht übersteigen und weil eine 6-wöchentliche Einzelhaft ohne weitere Gegenwirkungen, wie sie eine längere Dauer notwendig macht, von jedem gesunden Menschen ertragen werden kann.

Wenn es nun allerdings dringend wünschenswert ist, daß kleine Gefängnisse so wenig wie möglich bestehen und daß in denselben nur Strafen von thunlichst geringer Dauer vollzogen würden, so ist doch zu erwägen, daß gegenwärtig nur sehr wenige größere Gefängnisse (für 200 Köpfe und darüber) bestehen; dieselben reichen auch nicht annähernd aus, alle Gefängnisstrafen von 6 Wochen und darüber in ihnen zu vollstrecken.

Für den Bau und die Einrichtung gerichtlicher Gefangenhäuser sind schon ziemlich frühe da und dort Vorschriften erlassen worden, so z. B. für Württemberg im Jahre 1830⁴⁹⁷⁾.

Bald wurden im genannten Lande auf Veranlassung *v. Landauer's* Änderungen und Ergänzungen an diesen Vorschriften vorgenommen, wie sie die Erkenntnis der Vorzüge einer massiveren Bauweise und der Fortschritte, welche im Gefängnisbau an anderen Orten gemacht wurden, an die Hand gaben. Von solchen neueren württembergischen Gefängnisbauten wird in Art. 376 ein Beispiel gegeben werden.

Bei gerichtlichen Gefängnissen kleinerer und mittlerer Ausdehnung herrscht die rechteckige, die **L**-förmige und die kreuzförmige Grundriffsform vor; nur bei den größeren Gefangenhäusern dieser Art sind anderweitige Grundriffsanordnungen zu finden. Selbst die an die Gerichtshäuser angebauten Gefängnisse haben, wie die Beispiele in Fig. 237 u. 238 (S. 262) zeigen, fast immer die rechteckige Grundriffsform.

373-
Grundriffs-
form.

⁴⁹⁷⁾ Siehe: Württemberg. Regierungsblatt 1830, Nr. 48, S. 424.

374-
Gefängnis
zu
Oldenkirchen.

Als Beispiel für im Grundriss rechteckig gestaltete Gefängnisse mögen die in Art. 313 (S. 349 bis 351) bereits erwähnten Anstalten zu Oldenkirchen und zu Merseburg dienen.

Wie die Grundrisse in Fig. 294 bis 296 (S. 349) zeigen, besteht das Gefängnis zu Oldenkirchen aus einem Vorderbau und einem in der Breite etwas eingezogenen Hinterbau; letzterer wird durch einen in der Hauptachse gelegenen mittleren Flurgang von 1,67 m Breite in zwei nahezu symmetrische Hälften geteilt. Der Eingang in das Gefängnis findet am rückwärtigen Ende dieses Flurganges durch 9 vom Hofe nach abwärts führende Stufen statt; man gelangt auf letzteren in das Kellergeschoß, dessen Fußboden 1,50 m unter der Hofoberfläche gelegen ist, 3,40 m Höhe (von und bis Oberkante Fußboden gemessen) hat und durchweg gewölbt ist. Auf der einen Seite (im Plane links) des mittleren Flurganges befinden sich ein Tonnenraum, eine Strafzelle und eine Vorratskammer, auf der anderen (rechten) Seite die Waschküche und die Badezelle; im Vorderbau sind Kochküche, Speisekammer, Keller für den Wärter und eine weitere Vorratskammer untergebracht. Dem Keller für den Wärter gegenüber befindet sich die eigentliche Treppe des Gefängnisses, während aus der Kochküche eine Nebentreppe zu der im Erdgeschoß gelegenen Wohnung des Wärters führt.

Letztere ist im Vorderbau untergebracht und besteht aus 2 Stuben und 1 Kammer; neben der Kammer befindet sich ein kleiner Raum für die Expedition. Der Hinterbau des 3,40 m hohen (von und bis Oberkante Fußboden gemessen) Erdgeschosses bildet das Weibergefängnis und enthält 3 Einzelzellen von je 8,36 qm Grundfläche, eine Zelle für Gemeinschaftshaft (für 3 bis 4 Weiber) von 17,86 qm Grundfläche und gegen den Hof zu (über dem Tonnenraum) eine Spülzelle. Von dem links an den Vorderbau grenzenden Vorhof führt eine Thür auf den Ruheplatz der daselbst befindlichen Treppe, so daß man bei Benutzung des fallenden Treppenlaufes in das Kellergeschoß und bei Benutzung des steigenden Laufes auf thunlichst kurzem Wege in den Expeditionsraum, bezw. in die Wohnung des Wärters gelangen kann.

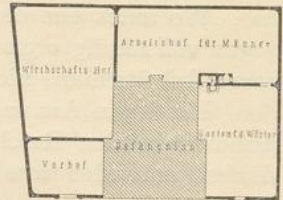
Das um 25 cm niedrigere Obergeschoß bildet das Männergefängnis. Im Hinterbau befinden sich außer der Spülzelle 5 Einzelzellen von je 8,36 qm Grundfläche und im Vorderbau eine für 6 Gefangene bestimmte Gemeinschaftszelle von 23,14 qm Grundfläche; neben letzterer ist ein 7,31 × 4,51 m großer Arbeitsraum und hinter diesem eine Krankenzelle von 5,00 × 2,30 m angeordnet. Im Erd- und Obergeschoß sind die Räume des Hinterbaues überwölbt, jene des Vorderbaues mit Balkendecken versehen. Für Lüftung sämtlicher Räume, auch des mittleren Flurganges, ist Sorge getragen.

Wie Fig. 425 zeigt, befindet sich links vom Vorderbau des Gefängnisgebäudes der von außen zugängliche Vorhof und dahinter der Wirtschaftshof; rechts vom Gebäude ist der Garten für den Wärter, gleichfalls von außen zugänglich, gelegen und hinter diesem Garten und dem Gefängnis ist der für Männer bestimmte Arbeitshof angeordnet; zwischen letzterem und dem Garten sind 2 Aborte, je einer für die Gefangenen und den Wärter, errichtet.

375-
Gefängnis
zu
Merseburg.

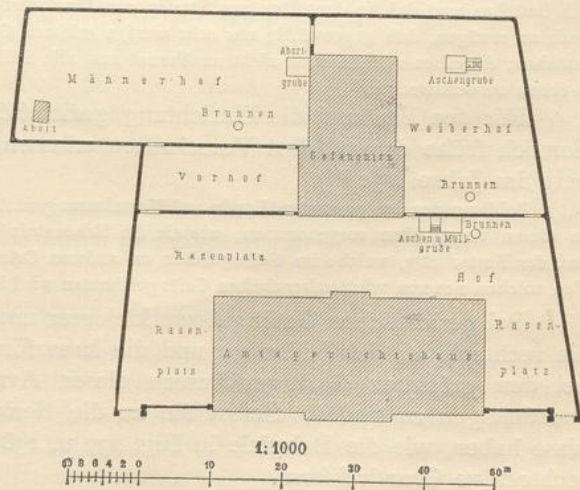
Schon (in Art. 266, S. 263) bei Beschreibung des Amtsgerichtshauses zu Merseburg ist erwähnt worden, daß das zugehörige Gefängnis mit seiner Längsrichtung senkrecht zu jener des Geschäftshauses in der Hauptachse des letzteren in einem Abstände von 11,20 m von dessen Rückseite gelegen ist. Der Lage-

Fig. 425.



Lageplan des Gefängnisses zu Oldenkirchen. — 1/1000 w. Gr.

Fig. 426.



Lageplan des Gefängnisses zu Merseburg.

Die Anschlagssumme betrug 50 500 Mark, sodafs auf 1 qm überbaute Fläche 167,87 auf 1 cbm Rauminhalt 14,69 und auf 1 Gefangenen 1683 Mark entfallen.

376.
Württembergische
Gefängnisse.

In Fig. 427 u. 428 ist aus den von *v. Landauer* herrührenden Normalplänen württembergischer Gefängnisse eine kleinere Anlage wiedergegeben. In derselben sind die Untersuchungsgefangenen von den Haft- und Strafgefangenen getrennt; auch ist, soweit als möglich, dafür Sorge getragen, dafs nicht die Fenster der Untersuchungsgefangenen sich neben oder unmittelbar übereinander befinden.

Ein solches Gefängnis besteht aus Erdgeschoss, I. und II. Obergeschoss. Im Erdgeschoss (Fig. 427) ist nach vorn zu die Wohnung des Wärters angeordnet; im rückwärtigen Teile, je links und rechts vom Treppenhause, sind 3 Strafgefängnisse untergebracht, von denen das eine für Männer, das andere für Weiber bestimmt ist. Nur der diesen beiden Gefängnisräumen entsprechende Teil des Erdgeschosses ist unterkellert.

Das I. (Fig. 428) und II. Obergeschoss sind in gleicher Weise angelegt; an jeder Seite eines durch eine Langwand getrennten mittleren Flurganges befinden sich je 3 Zellen für Untersuchungsgefangene; die 4 äufseren Zellen haben Fenster, die beiden mittleren Zellen Deckenbeleuchtung; *x* sind Rohre zur Zuführung frischer, *y* Rohre zur Ableitung verdorbener Luft.

377.
Gefängnis
zu
Flensburg.

Neben dem bereits auf der Tafel bei S. 350 dargestellten Gefängnis mit L-förmiger Grundrissgestalt sei hier noch ein zweites Beispiel dieser Art, nämlich das zum Land- und Amtsgericht zu Flensburg gehörige, 1879—82 erbaute Gefängnis (Fig. 429 bis 432⁴⁹⁸) vorgeführt. Dieses Gerichtsgefängnis dient zur Aufnahme von 106 Gefangenen und zwar 82 männliche und 24 weiblichen, teils in Einzel-, teils in gemeinschaftlicher Haft.

Das Geschäftshaus für das Landgericht und die Amtsgerichte zu Flensburg, welches bereits im vorhergehenden Kapitel (Art. 280, S. 283) kurz beschrieben wurde, und das zugehörige Gefängnis liegen auf einem Höhenzuge unmittelbar westlich der Stadt Flensburg mitten zwischen Gärten und Villen auf einem ca. 1 ha großen Grundstück. Wie der Lageplan in Fig. 429 zeigt, wird das letztere durch zwei in einem spitzen Winkel zusammenlaufende Strafsen, den sog. Graben und die Friedrichsstraße, begrenzt. Gegen Westen steigt dasselbe stark an, weshalb das Gerichtshaus (wie a. a. O. bereits erwähnt) an der Thalseite Erdgeschoss und 3 Obergeschosse hat, während die Bergseite nur ein Erdgeschoss in der Höhe des vorderen II. Obergeschosses zeigt.

Fig. 430.

Fig. 431.

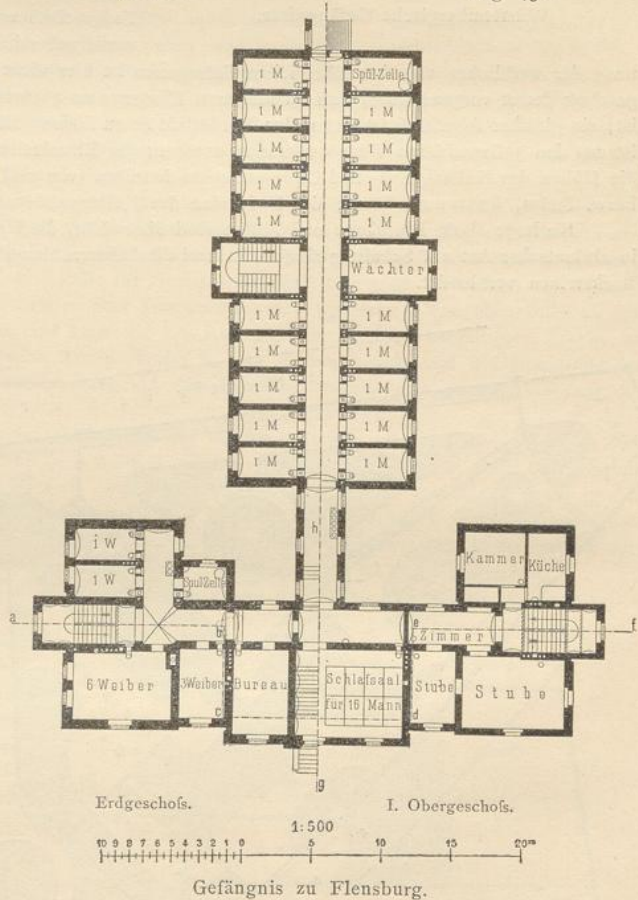
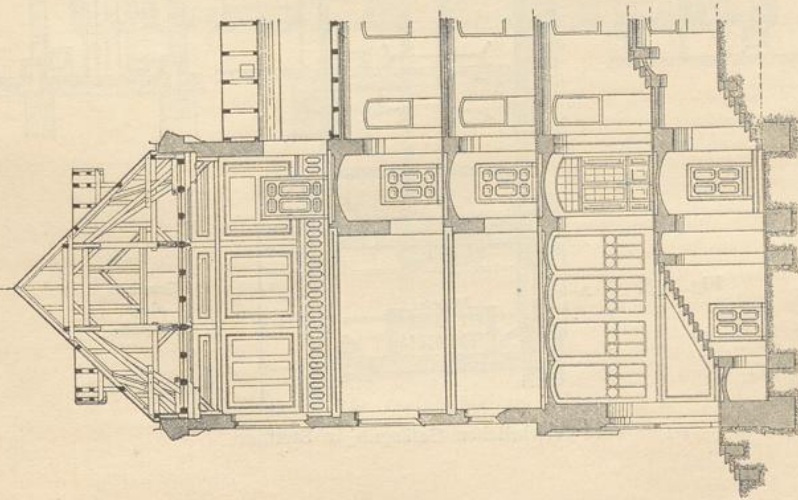
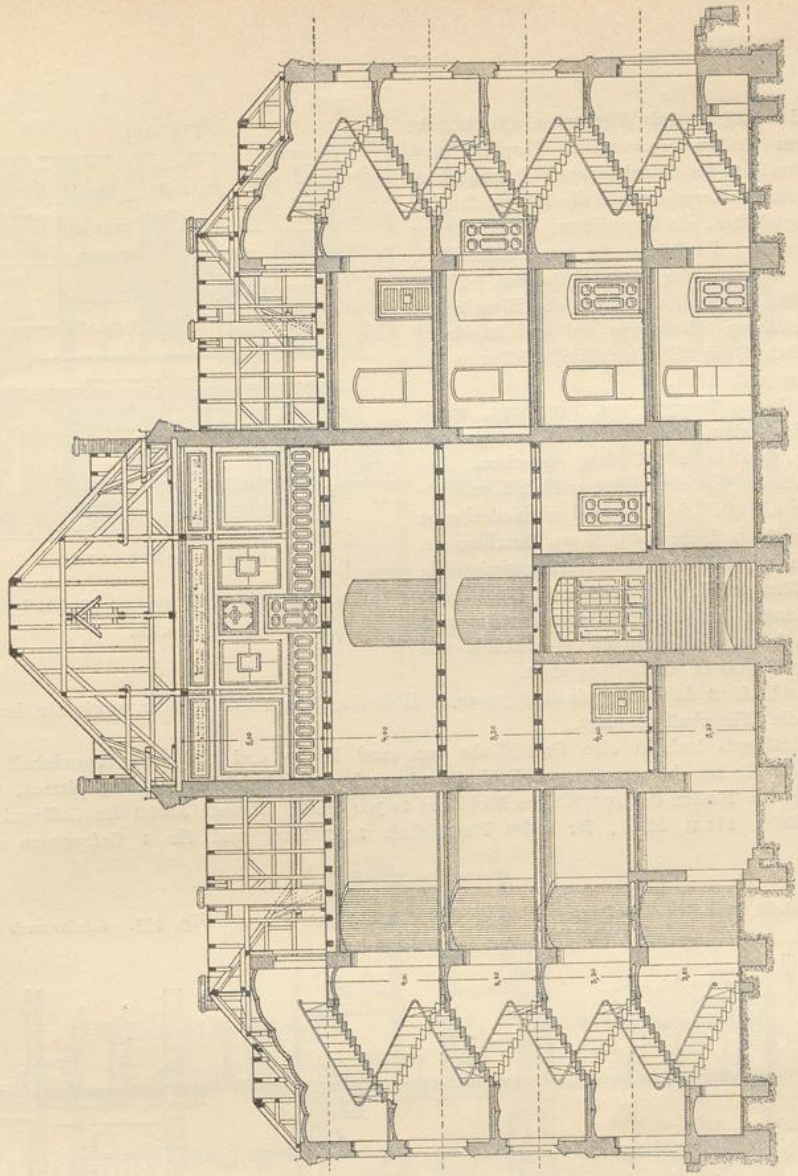


Fig. 432.



Schnitt *g/h*.

Fig. 433.



Schnitt *a/b c/d e/f*.



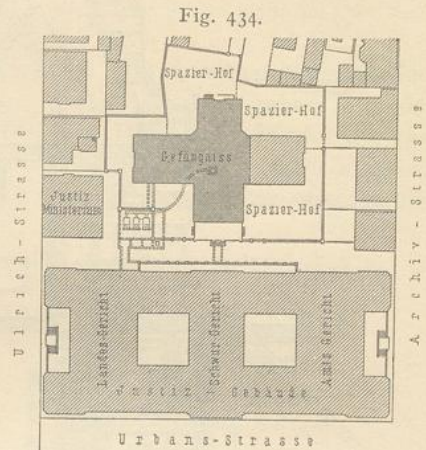
Gefängnis zu Flensburg.

Das Gerichtsgefängnis (Fig. 430 u. 431) besteht aus dem dem Graben zugewendeten Kopfbau und dem nach der Tiefe des Grundstückes sich erstreckenden Flügelbau. Ersterer enthält die Räume für den Untersuchungsrichter, die Expedition, die Wohnung für den Inspektor, die Räume für gemeinsame Haft, den Betsaal und auf der einen Seite das Weibergefängnis. Der Hinterflügel nimmt die Einzelzellen für die männlichen Gefangenen auf und ist durch einen bedeckten Gang mit den Kriminalräumen des Gerichtshauses verbunden.

Kellerräume, Treppen und Flurgänge, sowie sämtliche Einzelzellen sind überwölbt, erstere mit Asphaltbelag, letztere mit Dielung versehen. Die Decke des Betsaales hat eine sichtbare Holz-Konstruktion (Fig. 432 u. 433). Die Öfen sind schmiedeeiserne Cylinder von 1,5 m Höhe und 25 cm Durchmesser, welche unten mit Chamotte ausgefüllt sind. Die mit einem Mannschaftsherd versehene Kochküche wird von Männern bedient; die Wäsche dagegen wird von Weibern besorgt, weshalb die Waschküche mit dem Weibergefängnis in Verbindung steht.

Im Anschluss an das Gefängnis sind getrennte Höfe für Männer und Weiber, sowie für den Inspektor und die Wirtschaft angelegt.

Das Gefängnis bedeckt eine Grundfläche von rund 900 qm und hat einen Rauminhalt von 12 850 cbm; die Kosten betragen, ausschließl. Grunderwerb und Abgleichung des Bauplatzes, rund 280 000 Mark, die Kosten des zugehörigen Mobiliars 20 300 Mark; hiernach kostet das Gefängnis für 1 qm Grundfläche 211,11 Mark, für 1 cbm Rauminhalt 22,67 Mark und für 1 Gefangenen rund 2640 Mark.



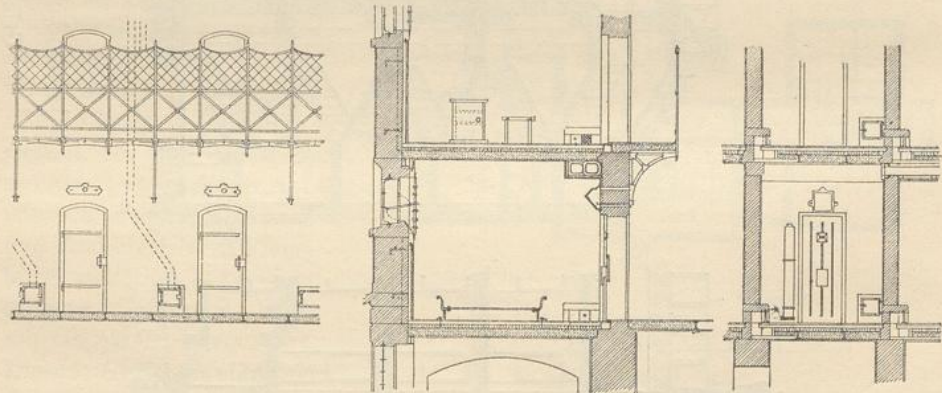
Lageplan des Gefängnisses zu Stuttgart.

1/10000 w. Gr.

Fig. 435. Schnitt durch den Zellenflurgang.

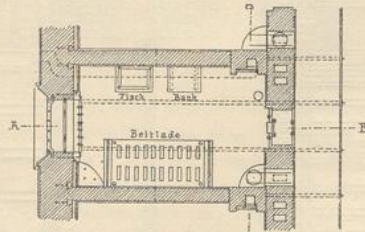
Fig. 436. Schnitt nach AB.

Fig. 437. Schnitt nach CD.



1/125 w. Gr.

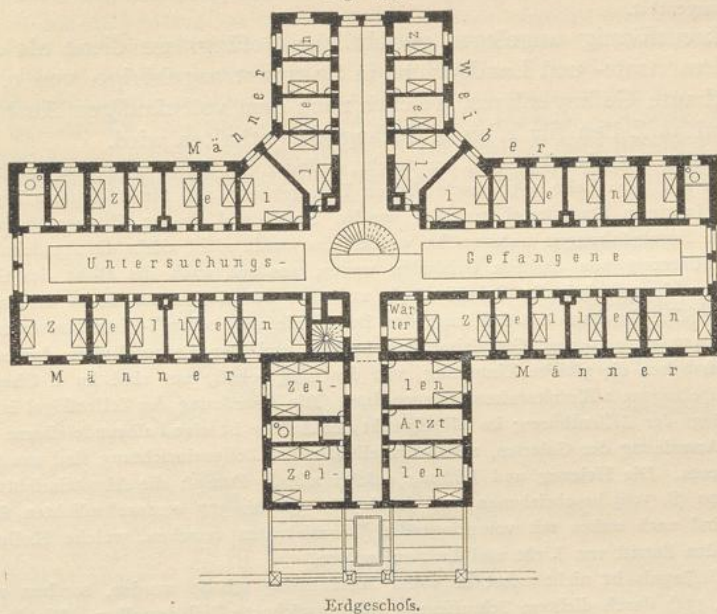
Fig. 438.



Grundriß einer Haftzelle.

Vom gerichtlichen Gefängnis in Stuttgart.

Fig. 439.



Erdgeschoss.

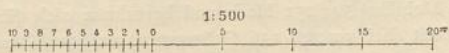
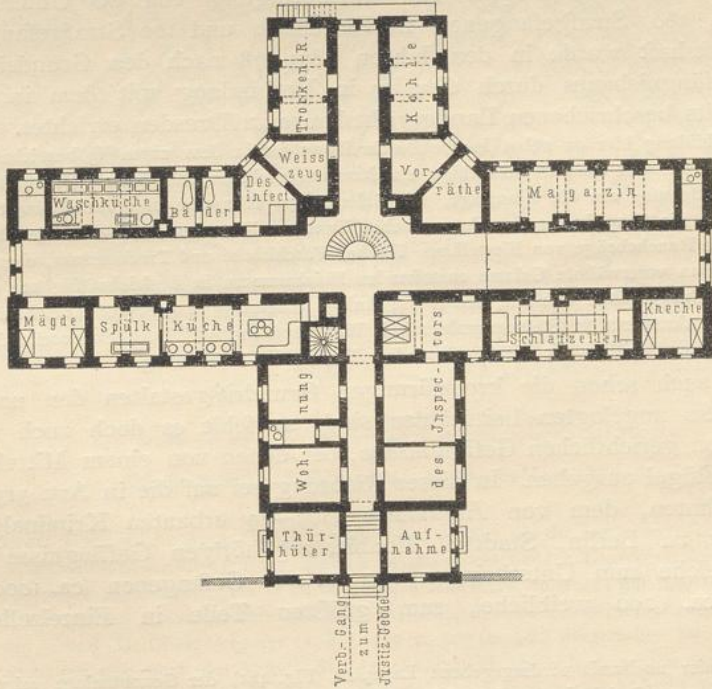


Fig. 440.



Sockelgeschoss.

Gerichtliches Gefängnis zu Stuttgart.

Arch.: v. Landauer.

Der Bau wurde unter der Oberleitung der Königl. Regierung zu Schleswig durch *Jensen* und *Plüddemann* ausgeführt.

378.
Gefängnis
zu Stuttgart.

Für kreuzförmig angelegte gerichtliche Gefängnisse diene als erstes Beispiel das dem Amts- und Landgericht in Stuttgart zugehörige, von *v. Landauer* 1888—90 erbaute Gefangenenhaus, welches nach dem vollständigen Ausbau 72 Einzelzellen und 38 Zellen für 2 bis 4 Gefangene enthalten wird.

Wie aus dem Lageplan (Fig. 434) hervorgeht, befindet sich dieses Gefängnis unmittelbar hinter dem neuen, in Art. 290 (Seite 295) beschriebenen Justizgebäude und bietet insofern Eigentümliches, als es mitten in einem Stadtviertel errichtet werden mußte und als sog. Hintergebäude mehrfachen baupolizeilichen Beschränkungen unterworfen wurde. So wurde nicht allein die Ausdehnung, der erforderlichen Entfernung von anderen Gebäuden wegen, sondern auch die Höhe des Gebäudes beschränkt; infolge dessen sind die Scheidewände zwischen den Zellen aus 26 cm dicken Werksteinquadern, die Gebälke durchaus mit frei tragenden Betonfeldern zwischen T-Eisen konstruiert.

In Fig. 439 u. 440 sind Grundrisse des Sockel- und des Erdgeschosses dargestellt; I. u. II. Obergeschosß haben die gleiche Einteilung, wie das Erdgeschosß; nur sind im I. Obergeschosß im Flügel für Strafgefangene 2 Krankenzimmer angeordnet. Die Anordnung der Zellenflügel ist die übliche mit Galerien längs der Zellenthüren; im Mittelpunkt der Anlage ist eine halbrunde eiserne Treppe aufgestellt. Die Anordnung der Galerien, sowie Einzelheiten der Zelleneinrichtung sind aus Fig. 435 bis 438 zu entnehmen. Die Heizung und Lüftung erfolgt mittels Dampf; die Aborteinrichtung ist nach dem in Art. 340 (S. 396) beschriebenen und durch Fig. 370 bis 377 veranschaulichten System. Die Zellenfenster sind nach außen mit vorspringenden Jalousieklappen versehen, welche Kollusionen verhindern, ohne den Zutritt von Licht und Luft zu wehren.

Dieses Gefängnis ist nicht sofort in voller Ausdehnung erbaut worden, sondern nur der im Lageplan (Fig. 434) durch dichtere Schraffierung gekennzeichnete Teil desselben. Die Baukosten des letzteren betragen (ohne das Mobiliar) 344 251 Mark und berechnen sich für 1 qm auf 422, für 1 cbm auf 34 und für die Nutzinheit (bei vorerst 156 Gefangenen) auf 2207 Mark.

379.
Gefängnis
zu
Dresden.

Ein noch viel bedeutenderes amts- und landgerichtliches, gleichfalls in Kreuzform erbautes Gefängnis zur Unterbringung von 80 Untersuchungsgefangenen, 160 Strafgefangenen in Einzelhaft und 160 Strafgefangenen in Gemeinschaftshaft wurde in den Jahren 1875—78 nach den Grundsätzen des neueren Gefängnisbaues durch *Canzler* in Verbindung mit dem in Art. 291 (S. 299) bereits beschriebenen Landgerichtshause zu Dresden errichtet.

Eine Abbildung hiervon nebst kurzer Beschreibung ist in dem unten⁴⁹⁹⁾ bezeichneten Werke enthalten. Hervorzuheben sind der achteckige, durchaus uneingebaute, lediglich zur Übersicht bestimmte und zu diesem Behufe, wie die Flurgänge, mit Galerien auf Konsolen und Verbindungstreppe versehen Mittelbau, die Gruppierung der ökonomischen Zwecken dienenden Gelasse um den Mittelbau in der Art, daß die Rauchabzüge von Kesselhaus, Küche, Waschküche und Trockenraum, ebenso der von den unmittelbar an vorerwähnte Gelasse anstoßenden Heizkammern in 8 gleichmäßig um den Mittelbau verteilte Lüftungsschloten münden; ferner die Anlage erkerartig ausgebauter Aufseherzimmer, die Entfernung der Exkremente in Steinzeugrohren mit Wasserspülung und Desinfektionseinrichtung nach *Süßern'schem* System, endlich die hier angewendete Heißwasser-Luftheizung.

380.
Gefängnis
zu
Berlin-Moabit.

Wenn auch schon die kreuzförmigen Grundrissgestalten den nach dem Strahlensystem angelegten beizuzählen sind, so fehlt es doch auch nicht an Beispielen von gerichtlichen Gefängnissen, bei denen von einem Mittelbau aus mehr als 4 Flügel ausgehen. In dieser Richtung sei auf die in Art. 313 (S. 351) bereits erwähnten, dem von *Herrmann* 1869—79 erbauten Kriminalgerichtsetablisement zu Berlin, Stadtteil Moabit, zugehörigen Gefängnisse⁵⁰⁰⁾ hingewiesen, welche zum Unterbringen von ca. 1200 Gefangenen (ca. 1000 männliche und ca. 200 weibliche, zum größten Teile in Einzelzellen) bestimmt sind.

Wie der hier nochmals wiedergegebene Lageplan (Fig. 441) der Gesamtanlage zeigt, wird die südöstliche Ecke vom Gerichtshause *A*, welches in Art. 283 (S. 286) bereits beschrieben wurde, ein-

⁴⁹⁹⁾ In: Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Dresden 1878. S. 292 ff.

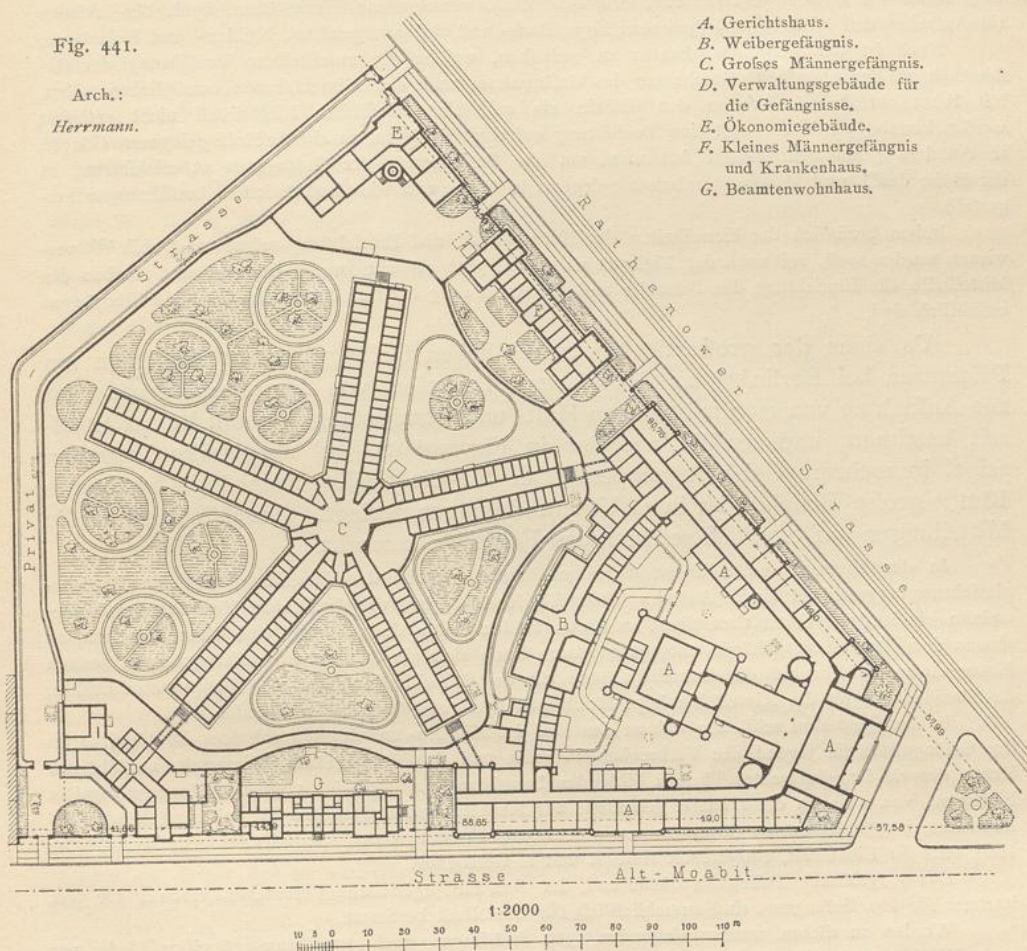
⁵⁰⁰⁾ Nach: Zeitschr. f. Bauw. 1885, S. 15, 522.

genommen. Es war nun Bedingung, daß das Männergefängnis von dem Weibergefängnis vollständig getrennt sei und daß beide Gefängnisse mit dem Gerichtshause in möglichst nahe Verbindung gebracht werden. Das für eine verhältnismäßig geringe Kopfzahl auszuführende Weibergefängnis *B* ist im Grundriß bogenförmig, und zwar senkrecht zu den beiden Flügeln des Gerichtshauses, angeordnet. Das Haus *C* für die männlichen Untersuchungsgefangenen ist auf dem nordwestlichen Teile des Bauplatzes errichtet; es ist durch 5 m hohe Ringmauern und durch die Privatstraße ausreichend abgeschlossen. Dieses Gefängnis hat 5 Zellenflügel erhalten, von denen 3 in möglichst nahe Beziehung zum Gerichtshaus *A*, zum Gefängnisverwaltungsgebäude *D* und zur Küche *E* gebracht sind. Ueberdies ist noch ein

Fig. 441.

Arch.:
Herrmann.

- A. Gerichtshaus.
- B. Weibergefängnis.
- C. Großes Männergefängnis.
- D. Verwaltungsgebäude für die Gefängnisse.
- E. Ökonomiegebäude.
- F. Kleines Männergefängnis und Krankenhaus.
- G. Beamtenwohnhaus.

Kriminalgerichts-Etablissement zu Berlin-Moabit⁵⁰¹⁾.

kleines Gefängnis *F* für solche Angeschuldigte vorhanden, welche aus der Gemeinschaft mit den übrigen Gefangenen ausgeschlossen bleiben sollen; dasselbe ist mit ausreichenden Lazarethräumen verbunden.

Was das große Männergefängnis *B* im besonderen anbelangt, so wurde der längste, in der Hauptdiagonalachse des ganzen Etablissements gelegene Zellenflügel samt der Mittelhalle bereits durch die Grundrisse des I. und II. Obergeschosses in Fig. 339 u. 340 (S. 380) dargestellt. Die Flurgänge der Zellenflügel verengen sich nach der Mittelhalle hin, um den Mauerpfeilern, welche den Unterbau der hochliegenden Kuppel tragen, eine genügende Stärke und den zwischen den Flügeln liegenden Haupttreppen eine dem bedeutenden Verkehre angemessene Breite geben zu können. Um bei der verhältnis-

⁵⁰¹⁾ Faks.-Repr. nach ebendas., Bl. 20.

mässig beschränkten Baustelle dem Bedürfnis zu genügen, war es notwendig, einen Aufbau von 3 Obergeschossen über dem Erdgeschosß auszuführen. Abgesehen von den im Sockelgeschosß befindlichen 6 Strafzellen, können in diesem Gefängnis 712 Gefangene in Einzelhaft, 195 Gefangene in Gemeinschaftshaft und 118 Kalfaktoren untergebracht werden; zählt man noch 40 Aufseher hinzu, so faßt dieses Gebäude 1065 Mann. Um für gewisse Fälle, z. B. bei zeitweiser Überfüllung der gewöhnlichen Hafräume, bei vorkommenden Massenverhaftungen etc., passende Räume zu besitzen, welche sich zur vorübergehenden Benutzung eignen, sind im Dachgeschosß in der der Mittelhalle zunächst gelegenen Teilen der Zellenflügel 8 Hafräume für je 14 Mann untergebracht. Außer den schon erwähnten Räumen befinden sich im fraglichen Gebäude noch 1 Betsaal mit 80 Einzelsitzen, verschiedene Lagerräume für Kleider und Wäsche, eine Bibliothek, verschiedene Werkstätten, Spülzellen, Aborte für Aufseher und Kalfaktoren, Speisenaufzüge, Bade- und Reinigungszellen, Kohlen- und Heizräume.

Noch ist der Verbindungsbauten zu gedenken, welche die unmittelbare Vorführung der Gefangenen aus den einzelnen Geschossen des Gefängnisses nach dem Gerichtshause ermöglichen sollen. Mit Rücksicht darauf, daß an den Giebeln ein möglichst reichlicher Lichteinfall nicht entbehrt werden konnte, wurde zunächst eine Vorführung auf eingefriedigten, zu ebener Erde gelegenen Gängen in Aussicht genommen. Später hat man, um die Beförderung der Gefangenen zu erleichtern, in der Höhe des I. und II. Obergeschosses gelegene, in Eisen und Glas konstruierte Überführungen hergestellt.

Indem bezüglich der Einzelheiten der Konstruktion und Einrichtung auf unsere Quelle⁵⁰⁰⁾ verwiesen werden muß, sei noch der Fig. 341 u. 342 (S. 381) gedacht, worin der Auf- und Ausbau der Mittelhalle, die Einrichtung des Betsaales und die Anordnung der Galerien in den mittleren Flurgängen ersichtlich sind.

Als eines der großartigsten gerichtlichen Gefängnisse ist dasjenige am Plötzensee bei Berlin⁵⁰²⁾ zu bezeichnen. Dasselbe, von *Herrmann* erbaut, ist zur Aufnahme von 1300 männlichen Haft- und Strafgefangenen mit kurzer Strafzeit bestimmt, und zerfällt, wie der in Fig. 306 (S. 359) mitgeteilte Lageplan zeigt, in mehrere Gebäudegruppen. Der für die Gefängnisgebäude bestimmte 10,21^{ha} große Bauplatz ist in 12 Unterabteilungen zerlegt. Anschliessend an die Mittelungen auf S. 358 ff. sei hier das Folgende bemerkt.

In der kürzeren Achse liegen diejenigen Bauten, welche der Verwaltung und den Betriebsrichtungen gewidmet sind. Auf das Thorgebäude folgt ein Vorhof mit dem Verwaltungsgebäude, sodann ein langgestreckter Centralhof, zu dessen beiden Seiten das Küchen- und Waschhaus, und an dessen dem Verwaltungsgebäude entgegengesetzten Ende sich ein Stall- und Remisengebäude, sodann hinter einem Zwischenhof das Betriebsgebäude mit den Maschinenanlagen, der Hauptwasserbehälter, das Pumpenhaus für die Rieselfeldanlage, Kohlenschuppen und Gasbehälter befinden.

In der Querachse schliessen sich an den Hof des Küchen- und des Waschhauses die Abteilungen des Gefängnisses für jugendliche Verbrecher einerseits und das Krankenhaus andererseits an; die vier Ecken des ein langgestrecktes Viereck bildenden Bauplatzes aber sind für 4 größere Hauptgefängnisse bestimmt, von welchen die 2 zuerst gebauten, zur Rechten und Linken des Verwaltungsgebäudes befindlichen, je 450 Gefangene fassenden nach dem gemischten Systeme, also teils für gemeinschaftliche Haft, teils für Einzelhaft, eingerichtet sind (1. und 2. Gefängnis).

Das 3. (größere) Gefängnisgebäude und der Bau für jugendliche Verbrecher, ersteres für 300, letzterer für 100 Gefangene, sind ausschließlich für Einzelhaft bestimmt.

Werden zu diesen unterzubringenden 1300 Sträflingen noch 105 Beamtenfamilien, jede nur zu 5 Köpfen, und die Wachmannschaften gerechnet, so stellt die Anstalt eine Bevölkerung von 2000 Köpfen dar, und diese Zahl wird sich nach dem Ausbau auch des 4. Hauptgefängnisses auf 2400 steigern, damit aber auch ein Umfang erreicht, innerhalb dessen eine einheitliche Leitung kaum mehr möglich ist.

Von besonderem Interesse sind: die Einrichtungen für Heizung und Lüftung, letztere teils auf dem System des Saugens, teils auf dem des Blasens beruhend, und die vergleichenden Versuche, welche sowohl hiermit, als mit der von *Scharrath* vorgeschlagenen Porenlüftung angestellt wurden; nicht minder alle sonstige unter den gemeinsamen Begriff gesundheitlicher Vorkehrungen fallende Einrichtungen der Wasserversorgung, der Entfernung der Abfallstoffe etc., sowie die äußerst gelungenen Einrichtungen für den ökonomischen Betrieb.

⁵⁰⁰⁾ Nach: HERRMANN. Die neue Strafanstalt am Plötzen-See bei Berlin. Zeitschr. f. Bauw. 1877, S. 339; 1878, S. 149, 154, 359, 515; 1880, S. 507.

381.
Strafanstalt
am
Plötzensee
bei
Berlin.

Auf der Tafel bei S. 350 sind bereits die Grundrisse des I. und II. Obergeschosses vom 2. Gefängnis, in Fig. 368 (S. 395) ein Längenschnitt und in Fig. 360 (S. 390) ein Querschnitt durch dasselbe wiedergegeben worden. Der Vorder- oder Kopfbau desselben ist für gemeinsame Haft, der rückwärtige Flügel für Einzelhaft eingerichtet. Der Kopfbau enthält außer dem Keller- und Erdgeschofs noch die beiden eben erwähnten Obergeschosse, von denen das oberste zu großen gemeinschaftlichen Schlafräumen benutzt wird, während die unteren Geschosse in kleinere Schlafräume eingeteilt sind. Ein mittlerer Flurgang von 2,83 m Breite durchzieht der Länge nach die 3 unteren Geschosse des Vorderbaues, wogegen die Säle des II. Obergeschosses die gesamte Tiefe desselben einnehmen. Die Verbindung dieser 4 Geschosse unter sich vermitteln 4 verschiedene Treppenanlagen, von denen 2 in den Giebelanbauten und die beiden anderen im Mittelbau zu beiden Seiten des nach dem rückwärtigen Zellenflügel führenden Zwischenbaues liegen. Die Giebelanbauten enthalten zugleich die Aborte für die in gemeinschaftlicher Haft untergebrachten Gefangenen.

Das Kellergeschofs hat 2,80 m lichte Höhe und dient hauptsächlich zu Heizkammern und Kohlen gelassen, ferner zu einigen Strafzellen und 2 Baderäumen mit je 8 Wannern. Das Erdgeschofs und das I. Obergeschofs haben je 3,10 m lichter Höhe; jedes dieser beiden Geschosse enthält im Mittelbau 2 Aufseherzimmer, im übrigen Schlafräume von verschiedenen Abmessungen für gemeinsame Haft zu 5 bis 11 Mann, sowie 2 gemeinsame Waschsäle, mit je 20 Waschschüsseln (siehe die Einrichtung dieser Säle in Fig. 380 u. 381, S. 401). Im II. Obergeschofs, dessen lichte Höhe 4,4 m beträgt, sind rechts und links vom mittleren Treppenflur je 2 Schlafräume mit 30, bzw. 40 Schlafbuchten (siehe über Konstruktion und Einrichtung derselben Art. 327, S. 375 u. Art. 336, S. 389, sowie die zugehörigen Fig. 325, 326 u. 359), ein Betsaal für jüdische Gefangene, sowie die erforderlichen Aufseherzimmer und Aborte eingerichtet.

Der rückwärtige Zellenflügel zeigt im allgemeinen die für derartige Gebäude herkömmlichen Einrichtungen in 4 Geschossen. Ein durch die 3 oberen Geschosse durchgeführter Flurgang von 4,70 m Breite vermittelt auf ausgekragten eisernen Galerien (siehe Längen- und Querschnitt in Fig. 360 u. 368) die Zugänge zu den Einzelzellen, welche 4,15 m lang, 2,20 m breit und 3,10 m hoch sind. Die Galerien von 1,25 m Breite sind unter sich durch eine im Giebelanbau befindliche eiserne Treppe verbunden und stehen andererseits durch den zweiachsigen Zwischenbau mit den Treppenanlagen des Vorderbaues in Zusammenhang.

Noch ist der an verschiedenen Stellen der Flurgänge angebrachten (in Art. 337, S. 390 bereits erwähnten) starken eisernen Gitterthore zu gedenken. Die Fußböden der Flurgänge und Aborte haben einen Asphaltbelag erhalten. In den Zellen, verschiedenen Schlafräumen und Wärterzimmern bestehen die Fußböden aus 4 cm starken, gespundeten und genagelten Brettern, welche dreimal mit heißem Leinöl unter geringem Farbenzusatz getränkt worden sind. Die Aborte sind mit Wasserspülung durch das Sitzbrett versehen, stehen mit Saugschloten in Verbindung, welche durch Heißwasserschlangen erwärmt werden und auf diese Weise eine Entlüftung der einzelnen Aborträume herbeiführen. Auch die Einzelzellen haben besondere Aborte mit ähnlicher Wasserspülung erhalten; jeder Abortsitz ist unabhängig von der Zellenlüftung durch ein Abzugsrohr entlüftet. Die Erwärmung des ganzen Gefängnisses geschieht durch eine Feuerluftheizung mit Einblasen der frischen Zuluft. Schließlich sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Einrichtung der Zellen bereits in Fig. 396 bis 403 (S. 412 u. 413), die Konstruktion der Zellenthüren in Fig. 349 u. 350 (S. 386), die Einrichtung der Einzelspazierhöfe in Fig. 422 u. 423 (S. 422) und die Vergitterung der Zellenfenster schon in Fig. 367 (S. 394) dargestellt worden ist; ferner daß im nächsten Kapitel (unter b) Pläne und Beschreibung des Gefängnisses für jugendliche Verbrecher vorzuführen sein werden.

Noch wäre mancher Einzelheiten dieses Gefängnisses zu gedenken; indes muß bezüglich dieser, als auch betreff der Konstruktion und Einrichtung aller übrigen Baulichkeiten auf die schon in Fußnote 502 angegebene Quelle verwiesen werden.

Die Gesamtkosten der Ausführung haben, einschl. der Möbel, Kleider, Wäsche etc., 6286440 Mark betragen, sodafs sich die Kosten für einen der im ganzen 1500 Gefangenen auf 4191 Mark belaufen.

f) Landesgefängnisse und Zuchthäuser.

Auch von den Landesgefängnissen und Zuchthäusern dürften einige ausgeführte Anlagen als Typen der für Gemeinschaftshaft und Einzelhaft eingerichteten, nach den oben angeführten Systemen und Vorschriften erbauten größeren Gefängnisse dargestellt und kurz beschrieben werden. Hierbei sei nur noch vorausgeschickt, daß die Einrichtung der zur Verbüßung von Zuchthausstrafen bestimmten Gefängnisse bezüglich der auf eine strenge Aufsicht berech-

382.
Allgemeines.